

Beschlussvorlage

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG MONTABAU

Drucksache-Nr. 023/21Rup/2024

Nachtrag zu Drucksache-Nr. 022/21Rup/2024

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Fachbereich/Az.:

Datum

3.5 Straßenbau, -beleuchtung, Tiefbau

30.10.2024

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Ortsgemeinderat Ruppach-Goldhausen

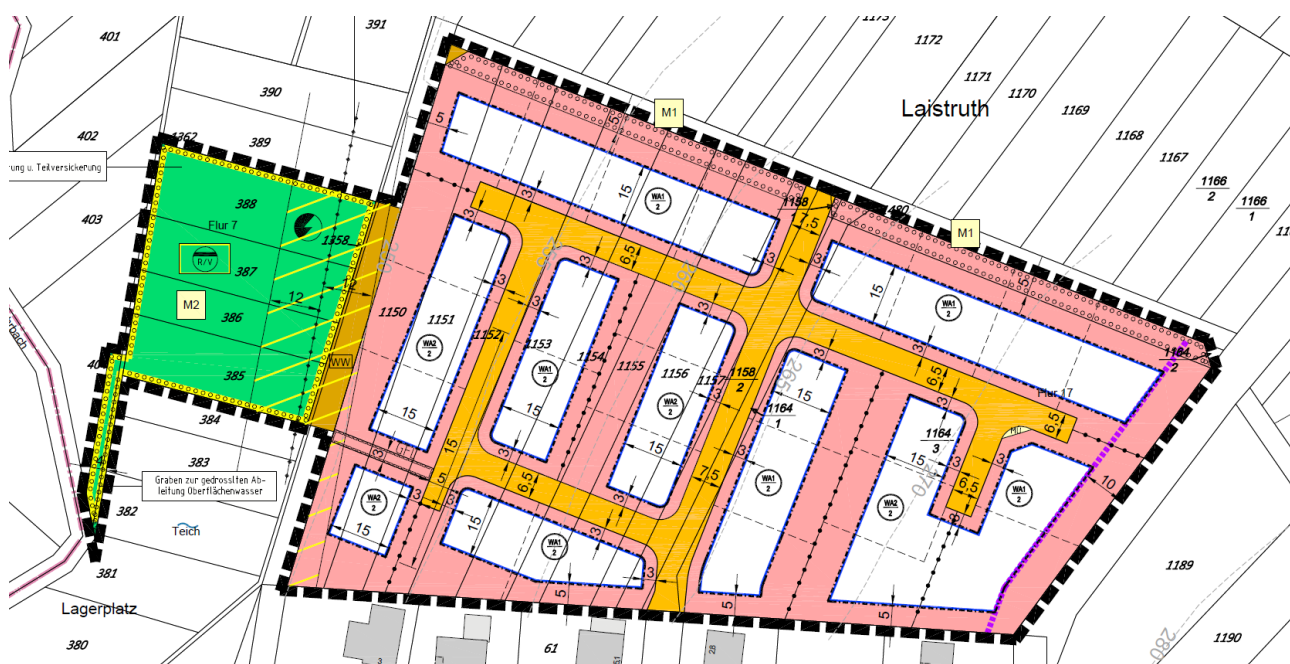
13.11.2024

Betreff:

**Erschließung des Neubaugebietes "Laistruth" in Ruppach-Goldhausen
Auftragserweiterung wegen Anbindung an die Kreisstraße**

Sachverhalt / Begründung:

Der Gemeinderat hat beschlossen, dem Ingenieurbüro Siekmann + Partner mbH aus Westerbürg den Auftrag für die Planung der in der Bau- und Erschließungslast der Ortsgemeinde stehenden öffentlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laistruth“ zu erteilen (vgl. dazu die Beschlussvorlage 022/21Rup/2024 und die Auftragserteilung vom 09.11.2021). Zu diesem Zeitpunkt war eine Anbindung der erstmals herzustellenden Gemeindestraßen in dem vg. Neubaugebiet an die am Plangebiet vorbeilaufende Kreisstraße 103 nicht vorgesehen und daher auch nicht Gegenstand der damaligen bzw. bisherigen Beauftragung an das Ingenieurbüro (vgl. den nachstehenden Auszug aus dem ersten Vorentwurf des Ingenieurbüros Siekmann + Partner mbH).



Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Laistruth“ hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.05.2022 aus guten und nachvollziehbaren Gründen beschlossen, dass das Plangebiet „Laistruth“ verkehrlich - zusätzlich - über die Kreisstraße 103 nahe des bestehenden Wirtschaftsweges angebunden werden soll (vgl. dazu die Drucksache 009/21Rup/2022).

Bei dieser vom Ortsgemeinderat einstimmig gewünschten (zusätzlichen) verkehrlichen Anbindung handelt es sich – bei einem bereits laufenden Ingenieurvertrag – um eine „nachträgliche Änderung der bereits beauftragten Leistung“, die aufgrund des veränderten Leistungsumfanges gemäß § 10 Absatz 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu einem entsprechenden „Anspruch auf Anpassung der Honorarberechnungsgrundlage“ des beauftragten Ingenieurbüros in der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ und Leistungsphase 2 „Vorplanung“ nach der HOAI führt.

Dieser (weitere) Vergütungsanspruch ist hier deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei der – von der ursprünglichen Entwurfsplanung abweichenden – zusätzlichen Anbindung des Neubaugebietes um eine kostenpflichtige „Planungsalternative“ und **nicht** um eine kostenfrei zu erbringende „Planungsvariante“ im Sinne der Anlage 13 Buchstabe e) zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5 der HOAI handelt.

Von einer „**Planungsalternative**“ ist hier deshalb auszugehen, weil der Ortsgemeinderat mit seiner Beschlussfassung und entsprechenden Auftragserweiterung an das vg. Ingenieurbüro eine weitere (das gleiche Objekt betreffende) Lösungsmöglichkeit für eine zusätzliche verkehrliche Anbindung in Auftrag gegeben hat. Damit liegt – so die Rechtsprechung und Fachliteratur zu diesem Thema – ein (weiterer) „Planungsauftrag mit unterschiedlichen Anforderungen“ vor, der ein zusätzliches Honorar des damit beauftragten Ingenieurbüros auf Grundlage der HOAI rechtfertigt bzw. begründet. Dies gilt auch für die vom Ortsgemeinderat gewünschte – gegenüber der Ursprungsplanung – veränderte Straßenbreite der Erschließungsanlagen von 6,50 Meter auf 7,00 bzw. 7,50 Meter, da mit dieser Umplanung unstreitig ebenfalls ein zusätzlicher Planungsaufwand des vg. Ingenieurbüros entsteht.

Das vorliegende Honorarangebot des Ingenieurbüros Siekmann + Partner mbH für die vom Ortsgemeinderat gewünschte „Alternativplanung“ beläuft sich auf 5.986,18 € netto bzw. 7.123,55 € brutto. Nach entsprechender Prüfung ist festzustellen, dass das vg. Angebot dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist. Der Bruttobetrag von 7.123,55 Euro ist – unabhängig davon, welche Anbindungsalternative der Ortsgemeinderat letztlich beschließt – nur einmal an das Ingenieurbüro zu zahlen.

Aufgrund der Vorgabe des Ortsgemeinderates, das Neubaugebiet auch über die Kreisstraße 103 „nahe des bestehenden Wirtschaftsweges“ zusätzlich an das örtliche Straßennetz anzubinden (vgl. dazu Drucksache 009/21Rup/2022) hat das Ingenieurbüro Siekmann + Partner mbH eine geänderte Straßenplanung für die Haupteerschließungsstraße vorgelegt (vgl. dazu nachfolgenden Planauszug).

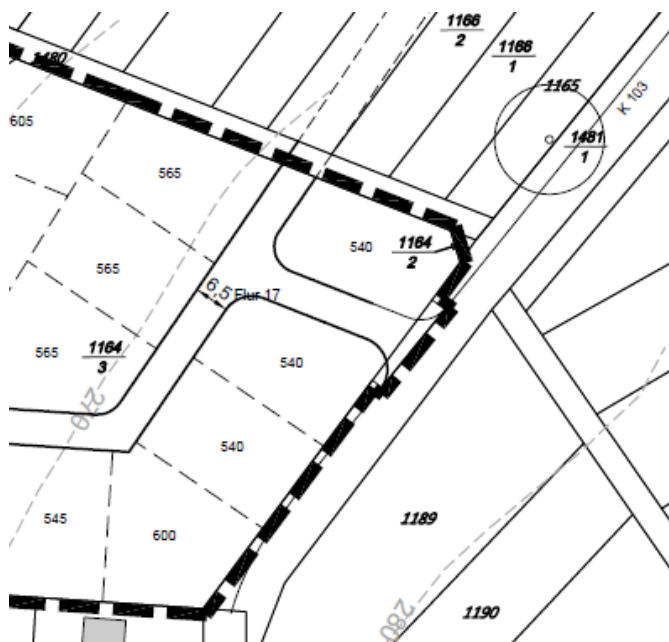


Bild 1 Bisher angedachte Anbindung

Im Nachgang zu der vorstehend dargestellten möglichen verkehrlichen Anbindung des Neubaugebietes hat sich aufgrund einer (weiteren) Ortsbesichtigung und im Zuge der fortschreitenden vertieften Entwurfsplanung gezeigt, dass aufgrund der starken Hangneigung bei der im Bild 1 angedachten Anbindung eine Längsneigung der Trasse von mindestens 15 bis 16 % zu erwarten ist. Diese Steigungsverhältnisse werden sich noch weiter nach oben verschieben, wenn der unmittelbare Anbindungsbereich der „Haupterschließungsstraße“ an die Kreisstraße 103 auf einer Länge von mindestens ca. 5,0 Meter im Anfahrtsbereich abgeflacht werden muss.

Eine Möglichkeit, die starke Längsneigung der Straßentrassierung günstiger zu gestalten ist es, die Lauflänge der Hauptachse entlang der Höhengichtlinien quer zum Hanggefälle zu verlängern. Dies könnte erreicht werden, indem die Anbindung der „Haupterschließungsstraße“ an die Kreisstraße 103 in den Bereich des vorhandenen gemeindlichen Wirtschaftsweges verlegt wird. Das natürliche Gefälle des Geländes im Bestand ist in diesem Bereich insgesamt etwas geringer, außerdem könnten durch diese Trassenverschiebung auch die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke (110 Meter bei 70 km/h) auf der sogen. „freien Strecke“ verbessert werden, da sich dadurch der Abstand zur bebauten Ortslage der Gemeinde erhöht.

Die vorstehend beschriebene und nachstehend im Planauszug des beauftragten Ingenieurbüros erarbeitete Alternative der verkehrlichen Anbindung an die Kreisstraße 103 hat auf die Flächenbilanz im Neubaugebiet nur geringfügige und damit zu vernachlässigende Auswirkung. Ergänzend ist anzumerken, dass die aktuellen Grundstückszuschnitte bei dieser empfohlenen Trassenverschiebung problemlos angepasst werden können.

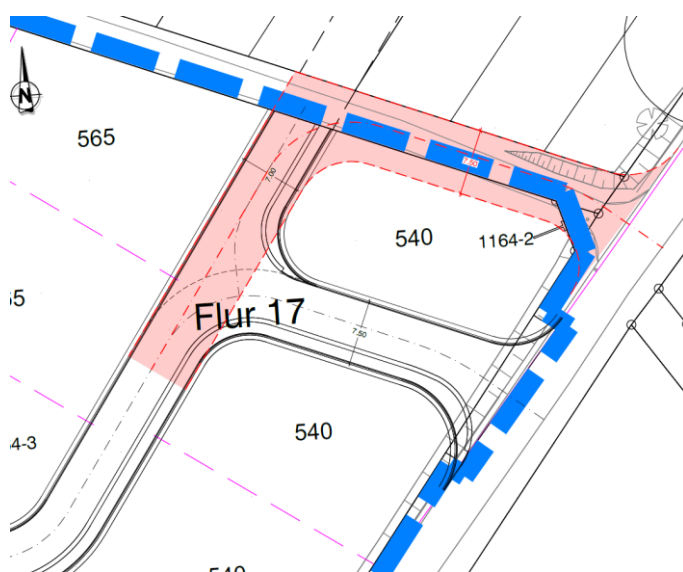


Bild 2 Aktuell empfohlene Anbindung

Beschlussvorschlag:

1.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Ingenieurbüro Siekmann + Partner mbH einen zusätzlichen Auftrag für die „Alternativplanung“ einer (zusätzlichen) Anbindung der Haupteerschließungsstraße des Neubaugebietes „Laistruth“ an die Kreisstraße 103 auf Grundlage des vorliegenden Honorarangebotes von 5.986,18 € netto bzw. 7.123,55 € brutto zu erteilen.

2.

Die gewünschte „Alternativplanung“ einer (zusätzlichen) Anbindung der Haupteerschließungsstraße des Neubaugebietes „Laistruth“ an die Kreisstraße 103 erfolgt auf der Basis der in der Beschlussvorlage aktuell empfohlenen Anbindung (Bild 2).

Anmerkung zur Finanzierung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel für 2025 werden entsprechend noch angepasst, gemeldet und eingestellt. Der u.s. Ansatz gilt für das Haushaltsjahr 2024.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>		☒ Ja ☐ Nein	
		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Buchungsstelle:			54100.09600003
Projekt-Nr.:			54100-0017
Ansatz zzgl. Haushaltsreste und außer-/überplanmäßigen Bewilligungen:	€		100.000,00 €
bereits verausgabt:	€		€
durch Aufträge gebunden:	€		€
noch verfügbar:	€		€

Im Auftrag



Kay Bröhl